

# Neue Regelungen zur Versorgungssicherheit

## Begrüßung und Einführung

- Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BGBl. I vom 11. Juli 2022, 1054
- Im Wesentlichen zwei große Blöcke:
  - Änderung des EnWG – Einfügung der §§ 50a – 50j EnWG:
    - **Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots**, u.a. befristete Teilnahme von Anlagen am Strommarkt aus der Netzreserve, Brennstoffbevorratung ... .
    - **Gasbezogene Regelungen**, u.a. Verordnungsermächtigung zur Reduzierung der Gasverstromung, Flexibilisierung der Gasbelieferung
  - Änderung des EnSiG:
    - u.a. Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen, Kapitalmaßnahmen, Preisanpassung (§ 24), Saldierte Preisanpassung (§ 26), Stabilisierungsmaßnahmen

## AGENDA

- |           |                                                                                      |                                                                          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 10.00 Uhr | <b>Einleitung</b>                                                                    | Dr. Peter Rosin, Rosin Bündenbender<br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH     |
| 10.05 Uhr | <b>Die Perspektive der<br/>Gaswirtschaft zu den neuen<br/>Vorschriften</b>           | Dr. Timm Kehler, Zukunft Gas GmbH                                        |
| 10.20 Uhr | <b>Überblick über die neuen<br/>Kostenregelungen des EnSiG<br/>(§§ 24, 26 EnSiG)</b> | Dr. Peter Rosin, Rosin Bündenbender<br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH     |
| 10.30 Uhr | <b>Würdigung der Regelungen<br/>durch den VCI</b>                                    | Dr. Jörg Rothermel, Verband der Chemischen Industrie<br>e.V. (VCI)       |
| 10.45 Uhr | <b>Präventive Maßnahmen des<br/>EnSiG (§ 30 EnSiG)</b>                               | Wiegand Laubenstein, Rosin Bündenbender<br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH |
| 10.55 Uhr | <b>Fragen</b>                                                                        |                                                                          |

## AGENDA

- |           |                                                                                         |                                                                                                  |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.05 Uhr | <b>Maßnahmen zur Versorgungssicherheit bei der Stromerzeugung</b><br>(§§ 50 a - e EnWG) | Dr. <b>Konstantina Bourazeri</b> , Rosin <b>Bündenbender</b><br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH    |
| 11.20 Uhr | <b>Die Perspektive der Kraftwerksbetreiber</b>                                          | <b>Markus Zwinger</b> , STEAG GmbH                                                               |
| 11.35 Uhr | <b>Maßnahmen zur Reduzierung der Stromerzeugung aus Gas</b><br>(§§ 50 f – i EnWG)       | <b>Christina Will</b> , Rosin <b>Bündenbender</b><br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH               |
| 11.45 Uhr | <b>Die Regelungen zum Brennstoffwechsel</b><br>(§§ 31 a –d <u>BlmschG</u> )             | <b>Friederike Beck-Broichsitter</b> , Rosin <b>Bündenbender</b><br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH |
| 11.50 Uhr | <b>Vorschriften zur Stabilisierung von Unternehmen</b><br>(§§ 29 ff. <u>EnSiG</u> )     | Dr. <b>Thomas Brunn</b> , Rosin <b>Bündenbender</b><br>Rechtsanwaltsgesellschaft mbH             |
| 12.05 Uhr | <b>Fragen</b>                                                                           |                                                                                                  |

## Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (§ 24 EnSiG )

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (1)

- Überschrift schon **missverständlich**.
  - Hintergrund: Zwar Reduzierung der Gasimportmengen, aber Norm geht von Möglichkeit der Ersatzbeschaffung aus (Satz 4).
- **Tatbestandsvoraussetzungen:**
  - Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch BMWK (§ 24 Abs. 1 S. 1 EnSiG).
    - Ausrufung der Alarmstufe erfolgt durch PM!
    - PM als Grundlage eines Grundrechtseingriffs?
  - (Auch zeitlich spätere) Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch BNetzA (§ 24 Abs. 1 S. 1 und 2).
  - Vorherige Prüfung der Optionen in den §§ 29 und 26 und Dokumentation des Ergebnisses (§ 24 Abs. 1 S. 2).
    - Prüfung einer Option als Tatbestandsvoraussetzung unbestimmt. BNetzA muss prüfen? RVO nach § 26 erlässt BR. Zudem Verhältnis in § 24 Abs. 7 geregelt.

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (2)

### ➤ Rechtsfolge:

- **Anpassungsrecht** der Gaspreise gegenüber Kunden auf ein angemessenes Niveau.
- **Anwendbarkeit:** nur Verträge, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben, § 24 Abs. 2 S. 1.
- **Berechtigte:**
  - EVU im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG
    - Natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum EVU.
    - Also Netzbetreiber (+), Betreiber einer Kundenanlage (-)
  - Einschränkung: Betroffenheit des EVU muss gegeben sein
    - 1. Alternative: Unmittelbar durch Lieferausfälle
      - Welche unmittelbaren Lieferausfälle sind gemeint? Nur Reduzierung der Gasimportmengen aus Satz 1? Aber keine Identität der Begrifflichkeiten. Auch Lieferausfälle aufgrund von Insolvenzen auf irgendeiner Stufe der Lieferkette?
    - 2. Alternative: mittelbar durch Preissteigerungen infolge der Lieferausfälle (Begründung: reine Auswirkungen gestiegener Marktpreise auf die Beschaffungskosten reichen nicht)

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (3)

- „*entlang der Lieferkette*“
  - Wohl TBM ohne zusätzliche, eigene Bedeutung
- Anpassung auf „*angemessenes Niveau*“
  - Vergleichbare Formulierung in § 29 S. 1 Ziff. 2 GWB; Maßstäbe des GWB scheinen aber nicht übertragbar, es geht hier nicht um marktmächtige Unternehmen und nicht um Als-Ob-Wettbewerb; auch Erheblichkeits- und Spürbarkeitsschwelle „passen“ nicht, da dadurch Unsicherheiten Rechnung getragen werden soll.
  - Niveau = „*Stufe in einer Skala ... bestimmter Werte, auf der sich etwas bewegt*“, geht also um eine **gewisse Bandbreite** und keine Punktlandung.
  - „*angemessen*“ = unbestimmter Rechtsbegriff
    - Negative Präzisierung in § 24 Abs. 1 S. 4: „*Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen EVU aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.*“



## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (4)

- **Kausalzusammenhang** zwischen Reduzierung der Gasimportmengen und dem erforderlichen neuen Gaseinkauf für das an den Kunden zu liefernde Gas erforderlich.
- „*Mehrkosten*“ nicht Preisdifferenz! Begriff also weiter zu verstehen.
- Im Übrigen: nur **Obergrenze**; § 24 Abs. 1 S. 4 vermittelt nur **geringen Erkenntnisgewinn**.
- Deshalb: Bestimmung erfolgt nach billigem Ermessen; Billigkeitskontrolle durch Gerichte im Sinne des **§ 315 BGB**; jetzt ausdrücklich in § 24 Abs. 5 S. 1 BGB so geregelt. Im Zweifel entscheidet Gericht nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB.
- Damit wohl vollständige Offenlegung aller Kalkulationen zur Preisbestimmung durch EVU erforderlich.
- Darlegungs- und Beweislast beim EVU; Kunden werden auf allen Ebenen unter Vorbehalt zahlen.

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (5)

- Unzählige weitere Fragen bei der Angemessenheitsprüfung:
  - Berücksichtigung von etwaigen Hedges?
  - Berücksichtigung von Kostensenkungen, siehe auch § 24 Abs. 4 S. 4?
  - Zuordnung von eingekauften Mengen zu einzelnen Abnehmern?
  - Was ist mit vereinbarten Festpreisen?
  - Was ist mit während des Ukraine-Krieges und/oder des Gasanstiegs getätigten Neuabschlüssen?
  - Verhältnis zu anderen Instrumenten der Notfallstufe (Quotierung, Auktionen ...)?

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (6)

### ➤ Weitere Aspekte:

- Kein vertraglicher Ausschluss des gesetzlichen Preisanpassungsrechts möglich, § 24 Abs. 2 S. 3.
- Wenn Gebrauch gemacht wird von Preisanpassungsrecht, dann Ausschluss vertraglich vereinbarter Preisanpassungsrechte (§ 24 Abs. 3 S. 6); Geltung z.B. auch für Wirtschaftsklauseln? Was ist mit bereits angekündigten Preisanpassungen oder –senkungen?
- § 104 InsolvO bleibt unberührt; § 24 EnSiG gilt für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 24 Abs. 7); BDEW: Deshalb generell auch für Efet und OTC-Verträge.

## § 24 EnSiG Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasmengen (7)

- „**Rechtzeitige**“ Mitteilungs- und Begründungspflicht (§ 24 Abs. 3 S. 1). Was ist „*rechtzeitig*“? Zwei oder vier Wochen aus § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG?
- Wirksamkeit der Preisanpassung frühestens an dem Tag, der auf den **Zugang** folgt (§ 24 Abs. 3 S. 2); bekanntes Problem des Nachweises des Zugangs.
- Außerordentliches Kündigungsrecht nach § 24 Abs. 3 S. 3 für Kunden.
- Überprüfungsmöglichkeit des Kunden alle zwei Monate nach § 24 Abs. 4 S. 2 (neben § 315 BGB).
- Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 keine Anwendung des Preisanpassungsrechts mehr möglich.
- Absenkung auf ein angemessenes Niveau bei Aufhebung der BNetzA-Feststellung; erneute Nachweispflicht, riesiger Aufwand (§ 24 Abs. 4 S. 7 und 8).
- **FAZIT:** § 24 EnSiG ist **untaugliche Regelung**, die bei Anwendung eine Flut von Fragen und Prozessen sowie ganz erheblichen Aufwand auslösen wird!

# Saldierte Preisanpassung (§ 26 EnSiG)

## Dr. Peter Rosin

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (1)

- Ermächtigung zum Erlass einer RVO durch Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, in der an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Abs. 1 S. 3 ein durch eine **saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich** tritt (§ 26 Abs. 1).
- RVO kann gemäß § 26 Abs. 2 erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland
  - unmittelbar bevorsteht oder
  - von der BNetzA nach § 24 Abs. 1 S. 1 festgestellt ist.
- „**Vetorecht**“ des Bundestages; VO ist 72 Stunden vor Verkündung dem BT vorzulegen und bei Verlangen des BT innerhalb von zwei Monaten verlangt (§ 26 Abs. 4).

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (2)

- Vorgaben zu Inhalten der RVO: ????
- **Anspruchsberechtigte** des finanziellen Ausgleichs (!) sind die Gasimporteure (§ 26 Abs. 5).
- **Erhebung** der saldierten Preisanpassung erfolgt durch denjenigen, der finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung an den BKV (Gashändler) im Marktgebiet weiter belastet (§ 26 Abs. 6) – „*unabhängiger Kassenwart*“ (vermutlich THE)?
- „*Unabhängiger Kassenwart*“ wird bei der Angemessenheitsprüfung alle oben bei § 24 EnSiG aufgeworfenen Fragen zu beantworten haben ... .

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (3)

- Alles Weitere wird gemäß § 26 Abs. 3 in RVO geregelt, u.a.:
  - Die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich
  - Die Berechnungsgrundlagen
  - Die zur Erhebung des finanziellen Ausgleichs Berechtigten (?) und Verpflichteten
  - Die einzustellenden Kosten und Erlöse, die in die saldierte Preisanpassung einzustellen sind
  - Die Vorgaben zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren für die saldierte Preisanpassung (siehe auch § 26 Abs. 7).



## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (4)

- Vereinbarkeit mit **Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG?**
- **Bestimmtheitsgebot:** *„Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung [müssen] im Gesetze bestimmt werden.“*
  - VO-Ermächtigung muss *„hinreichend bestimmt“* sein (BVerfG 123, 39 (78)).
  - Grad der Bestimmtheit richtet sich nach Bedeutsamkeit der normativen Regelungen, zu denen die Exekutive ermächtigt ist.
  - Je wesentlicher die übertragenen Materien bzw. je schwerwiegender/grundrechtsrelevanter die Auswirkungen für die von der RVO potentiell Betroffenen sind, desto größer muss die Bestimmtheit sein.
  - Bestimmtheit hängt auch von Konkretisierungsmöglichkeiten ab.
  - Vergleich mit EEG-Wälzungsmechanismus?

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (5)

- Forderungen des BDEW:
- **Die Umlagemöglichkeit muss schnellstmöglich geschaffen werden.**
  - Möglichst viele Umsetzungsanforderungen sollten in der Verordnung **selbst** geregelt werden. Weitere Regelungserfordernisse, etwa durch weitere BNetzA-Festlegungen, würden die zeitnahe Umsetzung einer weiteren Umlage verzögern.
  - Die Verordnung sollte eine **sofortige Umlageerhebung** ermöglichen und Regelungen bis zur vollständigen Implementierung des Mechanismus inkl. **Zwischenfinanzierung** enthalten.
- **Die Umlage muss pragmatisch und einfach ausgestaltet sein**
  - Die Ersatzbeschaffungskosten sollten auf der **Importstufe** erhoben und ermittelt und in eine Umlage umgerechnet werden, die **bundeseinheitlich für alle Letztverbraucher**, gleicher Centbetrag pro Kilowattstunde, gilt. Dabei sind Prognose- und Inkassorisiken einzubeziehen, sofern sie nicht anderweitig abgesichert sind.

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (6)

- Die Erhebung der Umlage sollte über den **Marktgebietsverantwortlichen** (MGV) und die **Bilanzkreisverantwortlichen** (BKV) erfolgen. Die Bestimmung der Umlagehöhe sollte vorläufig, vorzugsweise durch das **BMWK**, erfolgen. Die endgültige Prüfung der Ersatzbeschaffungskosten könnte durch einen Dritten, z.B. die Bundesnetzagentur erfolgen. Die prozessuale Abwicklung der Umlage zwischen MGV und BKV sollte sich an bestehenden Umlageverfahren orientieren.
- Die Umlage sollte in Anlehnung an § 41 Abs. 6 EnWG in allen Liefervertragsverhältnissen **ohne vorherige Unterrichtung** und **ohne außerordentliches Kündigungsrecht** von den Kunden erhoben werden dürfen. Festpreisverträge sind ausdrücklich einzubeziehen. Die Umlage ist gesondert gegenüber Endkunden auszuweisen.
- Neben der Erhebung der Umlage müssen **sonstige Preiserhöhungen**, die ihre Ursache nicht in Lieferausfällen haben, ausdrücklich zulässig bleiben.

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (7)

- **Die Umlage muss solidarisch sein**
  - Die Umlage muss von **allen Endkunden** gleichmäßig und ohne **Privilegierung bestimmter Kundengruppen** erhoben werden. So wird eine transparente Berechnung der Umlage und faire Lastenverteilung ermöglicht.
- **Die Umlage muss mit Maßnahmen zur Abfederung von Belastungen für den Kunden flankiert werden**
  - Finanzielle Belastungen der Kunden durch die Umlage sollten durch eine **zeitliche Streckung** oder durch **Zuschüsse des Staates** abgefedert werden können. Die erforderliche Zwischenfinanzierung muss dabei sichergestellt werden.
  - Außergewöhnliche Belastungen und Härtefälle bei Endkunden sind unabhängig von der Umlage durch **staatliche Unterstützungsmaßnahmen** abzuwenden.

## § 26 EnSiG Saldierte Preisanpassung (8)

### ➤ Die Umlage muss verlässlich sein

- Wenn eine Verlängerung der Regelung über zwei Jahre hinaus erforderlich wird, dann muss über diese **frühzeitig** entschieden werden. Dies gibt den Unternehmen und Kunden Planungssicherheit und ermöglicht eine frühzeitige Anpassung der Umlageprognose.
- Das Aufhebungsrecht der Verordnung durch den Bundestag nach § 26 Abs. 2 Satz 1 EnSiG für zwei Monate schafft einen **rechtsunsicheren Schwebezustand**. Der Bundestag sollte die Verordnung daher vor Verkündung bzw. schnellstmöglich bestätigen.

# § 30 EnSiG Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

Wiegand Laubenstein

## § 30 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4 (§ 30) eingef. mWv 12.7.2022 durch G v. 8.7.2022 (BGBl. I S. 1054)

- (1) Zur Vermeidung einer **unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung** im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1, **insbesondere im Fall einer drohenden Knappheit** von Kohle, Erdgas oder Erdöl, können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 1 Absatz 4 **Vorschriften** erlassen werden über
1. die **Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs** von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,
  2. den **schienengebundenen Transport** von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und
  3. **befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen**, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des **lebenswichtigen Bedarfs an Energie** zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, **von**

a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit

b) den auf das [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) gestützten folgenden Vorschriften:

- aa) [Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen](#) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) [Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen](#) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- cc) [Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen](#) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- dd) [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm](#) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,
- ee) [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft](#) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, und



c) den Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 des [Bundesnaturschutzgesetzes](#) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen sowie

d) den folgenden Verordnungen:

- aa) der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe,
- bb) der [Rohrfernleitungsverordnung](#) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- cc) der [Betriebssicherheitsverordnung](#) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den darauf gestützten Technischen Regeln für Betriebssicherheit.

- (2) Eine **drohende Knappheit** im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
- 1. **im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe** nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird,
- 2. für die Erzeugung elektrischer Energie ein **Abruf der Kraftwerke nach den §§ 50a bis 50d** des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt,
- 3. die **Brennstoffvorgaben nach § 50b** Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können oder
- 4. **im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12** Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 oder 6 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

- (3) **1Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlässt die Bundesregierung.** 2Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** übertragen. 3Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 **werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr** erlassen.
- (4) 1Rechtsverordnungen nach Absatz 1, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als **sechs Monate** erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. 2Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
- (5) **1Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2** werden von der **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. 2Die §§ 5, 11 und 12 sind insoweit entsprechend anzuwenden.
- (6) Auf Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 sind § 4 Absatz 5, § 5 Satz 1 sowie die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.

## Gliederung

1. Verordnungsermächtigung
2. Voraussetzung: drohende Knappheit
3. Erlass von Vorschriften in bestimmten Regelungsbereichen
4. Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung
5. Ausführung
6. Entschädigung und Härtefallausgleich
7. Rechtsschutz

## 1. Verordnungsermächtigung

- § 30 Abs. 1 S. 1 EnSiG:
- „Zur Vermeidung einer **unmittelbaren Gefährdung oder Störung** der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1, insbesondere im Falle einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl“
  - unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1
    - **unmittelbare Gefahr:** (Säcker in Säcker, § 1 Rn. 3)
      - Eine Gefahr liegt allgemein dann vor, wenn eine Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden des geschützten Rechtsgutes führen wird. **Hier:** Es sind nicht unerhebliche Einbußen bei der Versorgung mit Energie, bei ihrer Bereitstellung, zu erwarten.
      - Unmittelbarkeit: besondere zeitliche Nähe und eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Begriff entspricht grds. dem der Gegenwärtigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht)
    - **Störung:** Gefährdungslage hat sich bereits verwirklicht, Energieversorgung ist hier bereits nicht unerheblich eingeschränkt.

## „Nach Maßgabe von § 1 Abs. 4:“

- Wortlaut § 1 Abs. 4: „Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, dass in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.“
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Mittel-Zweck-Relation
- Belange der betroffenen Abnehmer

## 2. Voraussetzung der drohenden Knappheit

§ 30 Abs. 2 EnSiG: „Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist **insbesondere** dann anzunehmen, wenn ....

„**insbesondere**“ bedeutet keine abschließende Regelung (so auch die Formulierungshilfe im Änderungsantrag S. 42).

- Begriff der „drohenden Knappheit“ enthält in Abs. 2 nicht abschließend aufgezählte Beispiele, die alternativ als Anknüpfungspunkt dienen.
- Auch Wechselwirkungen, die auftreten, sollen miterfasst werden.
- Insoweit dienen diese Anknüpfungspunkte zur zeitlichen Eingrenzung, wann Maßnahmen – auch in anderen Sektoren- ergriffen werden sollen, damit kein Krisenfall aus Anlass eines Anknüpfungspunktes eintritt.
- Z.B. wird auch der Fall erfasst, dass im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe ausgerufen ist und deshalb Maßnahmen von Stromerzeugungsanlagen erforderlich werden, die Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne des Absatzes 1 erforderlich machen.

## § 30 Abs. 2 EnSiG: „Eine drohende Knappheit im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ....

Nr. 1: **Im Sektor Erdgas Ausrufung der Frühwarnstufe** nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019.

Nr. 2: **Abruf der Kraftwerke** nach den §§ 50a-50d EnWG für die Erzeugung elektrischer Energie.

Nr. 3: **Brennstoffvorgaben** nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht eingehalten werden können.

Nr. 4: Im Sektor Erdöl die Tatbestände des § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,2,5, oder 6 des **Erdölbevorrattungsgesetzes** vorliegen. In diesem Fall wird das BMWK ermächtigt, RVO für bestimmte Zwecke zu erlassen:

- Nr. 1 Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung.
- Nr. 2 Abwehr eines beträchtlichen und plötzlichen Rückgangs der Lieferungen von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gleichgültig, ob dieser zu einem internationalen Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten geführt hat oder nicht (bedeutende Versorgungsunterbrechung).
- Nr. 5 sofortige Reaktion in Fällen besonderer Dringlichkeit.
- Nr. 6 Behebung lokaler Krisensituationen.



### 3. Rechtsfolge: Erlass von Vorschriften in bestimmten Regelungsbereichen

Nr. 1: Die **Einsparung** und die **Reduzierung des Verbrauchs** von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) mit Ausnahme von Vorschriften über Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 zweiter Halbsatz,

Nr. 2: Den **schienengebundenen Transport** von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren und

Nr. 3: **Befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen**, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des **lebenswichtigen Bedarfs an Energie** zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den **Einsatzbrennstoff** zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, **von....**

- besonders dann relevant, wenn in einer Anlage der Einsatzbrennstoff schnell gewechselt werden kann, für den eine Knappheit droht, damit dieser Energieträger für die Energieversorgung einschließlich der Wärmeversorgung verwendet werden kann (Formulierungshilfe Änderungsantrag, S. 42).
- Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie.

## Erlass von Vorschriften in bestimmten Regelungsbereichen

Erfasst werden:

- §§ 5 und 22 BImSchG (Nr. 3a)
  - § 5 BImSchG Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen
  - § 22 BImSchG Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Die auf das Bundes- Immissionsschutzgesetz gestützten Vorschriften (Nr. 3b)
  - U.a. Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
- Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 5 (besonderer Artenschutz) des BNatSchG, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen (Nr. 3c)
- Folgende Verordnungen (Nr. 3d)
  - Verordnung zum Umfang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Rohrfernleitungsverordnung
  - Betriebssicherheitsverordnung

## Zuständigkeit für den Erlass der RVO (Abs. 3)

- Rechtsverordnung wird von der Bundesregierung erlassen, (§ 30 Abs. 3 S. 1)
- Übertragung ohne Zustimmung des Bundesrates auf Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz möglich (§ 30 Abs. 3 S. 2)
  - Bundesregierung entscheidet über Umfang der Befugnis (Formulierungshilfe Änderungsantrag S. 43)
- Rechtsverordnungen des BMWK nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (schienegebundener Transport von Erdöl und Erdölerzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen Energien (Güter) sowie Großtransformatoren) werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erlassen (§ 30 Abs. 3 S. 3)
- Keine Zustimmung des Bundesrates, wenn Geltungsdauer der Rechtsverordnung nicht mehr als 6 Monate (§30 Abs. 4. S. 1),
  - Keine Umgehung durch Verlängerung: Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden (§ 30 Abs. 4 S. 2)

## 5. Ausführung

- Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 2: Ausführung durch BNetzA, soweit in Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 S. 1);
- Für Verordnungen auf der Grundlage des Abs. 1 Nr. 1 und 3: § 4 Abs. 5 gem. Abs. 6 anzuwenden.
  - § 4 Abs. 5 regelt im Übrigen Ausführung des Gesetzes/der auf der Grundlage des Gesetzes erlassen RVO durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen; in NRW durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen.

## 6. Entschädigung und Härtefallausgleich

- Auf RVO nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden (§ 30 Abs. 6)
  - § 11 Entschädigung
  - § 12 Härtefallausgleich
  
- Auch für Nr. 2: §§ 11,12 insoweit entsprechend anzuwenden (§ 30 Abs. 5 S. 2)

## 7. Rechtsschutz (Abs. 6)

- Auf RVO nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind § 4 Abs.5 und § 5 S. 1 anzuwenden: keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen auf Grund von Rechtsverordnungen
  - Anm. Verwiesen wird nur auf S. 1; nicht auf S. 2, dieser verweist bzgl. der Zuständigkeit für gerichtliche Rechtsbehelfe auf die Regelungen des EnWG, die hier dann keine Anwendung finden.
- Grund vermutlich: unterschiedliche Zuständigkeit für die Ausführung der RVO nach Nr. 2 BNetzA (wie auch im EnWG)?
- Für RVO nach Nr. 2 ist § 5 komplett anzuwenden.

# Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots gemäß §§ 50a – 50e EnWG

Dr. Konstantina Bourazeri

## Normzweck und Geltungsbereich der §§ 50a – 50e EnWG

- **Zweck:** Nutzung von **Kohle- und Öl-Kraftwerken**, die gegenwärtig nur **eingeschränkt für Maßnahmen der Netzreserve verfügbar** sind, demnächst **stillgelegt** würden oder sich in einer **Reserve** befinden.
  - Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur Stromerzeugung (Steinkohle, Braunkohle, Mineralöl) → Reduktion des Gasverbrauchs im Stromsektor.
- **Geltung** der Maßnahmen zur Ausweitung der Stromerzeugung: bis zum **31.3.2024**.
- **Anlagentypen:**
  - **1. Stein- und Braunkohlekraftwerke**, für die in 2022 und 2023 ein Kohleverfeuerungsverbot nach dem KVBG wirksam wird;
  - **2. Systemrelevante Steinkohle- oder Öl-Kraftwerke** iSd. § 13b II 2 EnWG, die in die Netzreserve gem. § 13b IV, V und § 13d EnWG iVm. der NetzResV eingebunden sind;
  - **3. Braunkohlekraftwerke**, die in § 13g I 1 Nr. 3 und 4 EnWG aufgezählt werden.



## § 50a EnWG: Befristete Teilnahme von Netzreserveanlagen am Strommarkt

- **Verordnungsermächtigung der Bundesregierung** zur Zulassung einer befristeten Teilnahme von nicht-erdgas-befeuerten „Netzreserveanlagen“ am **Strommarkt** nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe (§ 50a I 1 und 2):
  - „Netzreserveanlagen“ = Steinkohle- oder Ölkraftwerke, die bereits in der Netzreserve vorgehalten sind, oder Steinkohlekraftwerke, die nach § 26 II KVBG iVm. § 13b II u. V EnWG als systemrelevant ausgewiesen und in die Netzreserve überführt werden.
- **Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV)** trat am 14.7.2022 in Kraft.
  - **Zeitlich befristete Marktrückkehr** der Steinkohle- und Ölkraftwerke nur bis zum **30.4.2023** (§ 1 I StaaV). § 50a I 2 EnWG ermöglicht eigentlich eine Marktrückkehr bis zum 31.3.2024.
  - **Pflicht zur Anzeige** der Marktrückkehr mindestens 5 Werktage vor ihrem Beginn gegenüber der BNetzA und dem regelzonenverantwortlichen ÜNB (§ 50a II).
- Rückkehr von **Netzreserveanlagen** in den Strommarkt führt zur „**Suspendierung**“
  - 1. des **Veräußerungsverbots** iSd. § 7 I NetzResV und
  - 2. des **Kohleverfeuerungsverbots** iSd. § 51 I 1 KVBG (§ 50a III 1 und 2 EnWG).

## § 50a EnWG: Befristete Teilnahme von Netzreserveanlagen am Strommarkt

- **Pflicht zur Betriebsbereitschaft** trotz Teilnahme am Strommarkt → Anlagen stehen den ÜNB für Systemsicherheitsmaßnahmen zur Verfügung.
  - „Neue“ Netzreserve gem. §§ 50a–50c EnWG als **Mischkonzept** mit fakultativen und obligatorischen Elementen.
- **Verbot der Stilllegung**, soweit der Weiterbetrieb **technisch und rechtlich möglich ist** (§ 50a IV 1 und V 1 EnWG):
  - Stilllegungsverbote iRd. „neuen“ Netzreserve von Steinkohle- und Ölkraftwerken weisen Parallelen zur „klassischen“ Netzreserve auf (vgl. § 13b V 1 Nr. 3 u. S. 11 letzter Hs. EnWG).
  - In welchem Verhältnis stehen die „neue“ und die „klassische“ Netzreserve?
  - Feststellung einer technischen und/oder rechtlichen Unmöglichkeit auf Antrag durch die BNetzA?

## § 50b EnWG: Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung für die befristete Teilnahme von Netzreserveanlagen am Strommarkt

- **Pflicht zur Sicherstellung des Dauerbetriebs:** Betreiber müssen die Anlagen während der Frühwarn-, Alarm- oder Notfallstufe „für die befristete Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb betriebsbereit halten“ (§ 50b I):
  - Dauerbetrieb = ununterbrochener Einsatz über mehrere Monate am Strommarkt (BT-Drs. 20/2356, 21).
  - Pflicht greift frühestens ab dem **1.11.2022**.
- Anlagenbetreiber müssen an vier **Stichtagen** (1.11.2022, 1.2.2023, 1.11.2023, 1.2.2024) **Brennstoffvorräte bereithalten**, die einen **Vollastbetrieb** von 30 Tagen für Kohlekraftwerke bzw. 10 Tagen für Ölkraftwerke ermöglichen (§ 50b II Nr. 1, 2).
- **Pflicht zur monatlichen Anzeige bzgl. der Mindestbevorratung** gegenüber der BNetzA und dem verantwortlichen ÜNB (§ 50b II Nr. 3).
  - Verhältnis dieser monatlichen Nachweispflicht zu der Nachweispflicht an den o.g. Stichtagen?
- **Lagerung der Brennstoffe** grds. am Standort der Anlage (§ 50b III 1).

## § 50b EnWG: Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung für die befristete Teilnahme von Netzreserveanlagen am Strommarkt

- **Erstattung der Kosten** für die Herstellung der Betriebsbereitschaft und die umfangreiche Bevorratung **vor dem 1.11.2022** durch sog. **Betriebsbereitschaftsauslagen** (§ 50b V 2, § 13c III 1 Nr. 2).
- **Keine Kostenerstattung** im Zeitraum der **Marktteilnahme**.
- **Ausnahme** von den Pflichten zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung gem. § 50b für **Netzreserveanlagen**, die **vor dem 1.1.1970** in Betrieb genommen wurden:
  - Ausnahme setzt eine entsprechende Anzeige des Anlagenbetreibers gegenüber der BNetzA und dem verantwortlichen ÜNB bis zum **9.8.2022** voraus (§ 50b VI 1).
  - Nach erfolgreicher Ausnahme →
    - Betrieb dieser Anlagen richtet sich nach der „klassischen“ Netzreserve, sofern sie systemrelevant sind.
    - Befristete Teilnahme am Strommarkt ist ausgeschlossen (§ 50b VI 2).

## § 50c EnWG: Ende der befristeten Teilnahme von Netzreserveanlagen am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung

- **Leistungsvorhaltekosten** (zB. Personal, Materialaufwand) werden nur für den Zeitraum der „klassischen“ **Netzreserve** erstattet ≠ keine Kostenerstattung während des Einsatzes am Strommarkt ab dem 1.11.2022.
- **Wiederherstellungskosten** (Reparaturen, Revisionen etc.), die **nach dem 1.6.2022** entstanden sind, „*können*“ (?) zeitanteilig der Netzreserve und der befristeten Marktteilnahme zugeordnet und erstattet werden (§ 50c IV 2) → Ermessen der ÜNB?
- **Opportunitätskosten** (= finanzieller Ausgleich für die fehlende Möglichkeit der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder des Grundstücks) werden nur für den Zeitraum der „klassischen“ Netzreserve erstattet.
- **Arbeitskosten** (Einsatz, Probestarts, Testfahrten) werden nur für den Einsatz in der „klassischen“ Netzreserve erstattet.
- **Abrufe der Leistung** zur Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität werden nach den Redispatch-Regelungen vergütet (§ 13a II EnWG).

## § 50d EnWG: Braunkohlekraftwerke als befristete Versorgungsreserve

- **Braunkohlekraftwerke iSd. § 13g I 1 Nr. 3 und 4 EnWG** werden **vom 1.10.2022 bis zum 31.3.2024** in eine neue „Versorgungsreserve“ überführt → danach endgültige Stilllegung (§ 50d I).
- **Versorgungsreserve** = befristeter Einsatz von Braunkohlekraftwerken am Strommarkt zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung (§ 50d II 1).
- **Voraussetzungen:** Ausrufung der Alarm- oder der Notfallstufe sowie Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 50d II 2 bis 4).
  - Ausrufung der Alarmstufe in Deutschland bereits am 23.6.2022;
  - „**Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve der Braunkohlekraftwerke**“ aktuell in Vorbereitung.

## § 50e EnWG: Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und Festlegungskompetenz der BNetzA

- **§ 50e I: Ergänzende Ermächtigung der Bundesregierung** zum Erlass von Verordnungen zwecks Konkretisierung von Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots nach den §§ 50a bis 50d EnWG.
- **§ 50e II: Kompetenz der BNetzA** zum Erlass näherer Bestimmungen zu den **Nachweisen bzgl. der Bevorratung** nach § 50b II Nr. 3 durch Festlegung gem. § 29 I EnWG.

# Maßnahmen zur Reduzierung der Stromerzeugung aus Gas (§§ 50 f – i EnWG)

Stand: 17. Juli 2022

Christina Will



## §§ 50f-50i EnWG

- § 50f Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung
  - Bundesregierung kann nach Ausrufung der **Alarmstufe oder Notfallstufe** durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen **zur Verringerung oder zum vollständigen Ausschluss** der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens **neun Monaten** erlassen.
  - Insbesondere:
    - zu den Anlagen, auf die die Rechtsverordnung anzuwenden ist; hierfür kann auf die Größe der Anlage und zu deren Ermittlung insbesondere auf die elektrische Nettonennleistung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas abgestellt werden, § 50f Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG
    - zur rechtlichen Begrenzung oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs der Anlagen, in denen elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugt wird § 50f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG
  - In der Rechtsverordnung muss die Bundesregierung bestimmte Anlagen ausnehmen, darunter auch **Anlagen, soweit darin Wärme erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann.**
  - Die Versorgung geschützter Kunden im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 darf durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

## §§ 50f-50i EnWG

- Soll befristet eine „reaktive Gaseinsparung“ im Stromsektor bewirken.
- Ursprünglich vorgesehen waren 6 Monate, wurde auf 9 Monate ausgedehnt.
- Zwingende Ausnahmen für „bestimmte“ Anlagen.
  
- Fragen:
  - Es „**können** durch Rechtsverordnung Regelungen getroffen werden“
    - „zu den Anlagen (...) hierfür **kann** auf die Größe der Anlage (...) abgestellt werden“
    - „zur rechtlichen Begrenzung [?] oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs“
    - „zur Ermittlung und zur Höhe eines angemessenen Ausgleichs“ → Erinnerung: es „**können**“ durch Rechtsverordnung Regelungen hierzu getroffen werden
  
  - Zwingende Ausnahmen, § 50f Abs. 2 S. 3:
    - Anlagen, soweit darin **Wärme** erzeugt wird, die nicht dauerhaft auf andere Weise erzeugt werden kann – Was heißt „dauerhaft“? 9 Monate (?) und was bedeutet „auf andere Weise“ – in der gleichen Anlage (?)

## §§ 50f-50i EnWG

- § 50g Flexibilisierung der Gasbelieferung
  - In einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat, sind Vereinbarungen, die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen, **unwirksam**.
    - Gesetzlicher Eingriff in vertragliche Regelungen.
    - Alle Verträge ohne Unterschied und ohne Grenzwert erfasst.
    - Aber: keine Verpflichtung zur Weiterveräußerung.
  - Verzichtet ein Letztverbraucher in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung **von mehr als 10 Megawatt mit Gas** zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen, hat der Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen.
  - Korrespondierender börslicher Großhandelspreis abzüglich 10% Aufwandspauschale
    - § 50g Abs. 2 – enthält anders als Abs. 1 einen Schwellenwert (10 MW)

## §§ 50f-50i EnWG

- § 50h Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher
  - Gaslieferanten stellen den von ihnen belieferten Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung **jährlich zum 1. Oktober** eine Vertragsanalyse zur Verfügung.
  - Informationspflicht soll sicherstellen, dass Austausch zwischen Lieferant und Letztverbraucher über möglichen Weiterverkauf von Gasmengen gefördert wird, wenn diese frei werden.
  - Muss alle erforderlichen Informationen enthalten, damit Gaslieferanten und Letztverbraucher bewerten können, inwieweit auf die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse reagiert werden kann und inwieweit das Potenzial besteht, sich über den Gaslieferanten oder direkt am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen.
  - BNetzA befugt, sich Vertragsanalyse vorlegen zu lassen.
  - Fazit: erheblicher Aufwand für Versorger – Nutzen (?)

## §§ 50f-50i EnWG

- § 50i Vorschriften des Energiesicherungsgesetzes bleiben von den §§ 50a bis 50h unberührt.
  - Maßnahmen können unabhängig voneinander getroffen werden.

# §§ 31a – 31d BImSchG – Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

Friederike Beck-Broichsitter

## Allgemeines

- Ermöglicht Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)
- Brennstoffwechsel bei Industrieanlagen als ein zentraler Baustein zur Reduzierung des Gasverbrauchs (im Industriesektor)
- Vorschriften dienen der Umsetzung entsprechender Abweichungsregelungen der Richtlinie 2010/75/EU v. 2010 über Industrieemissionen (§§ 31a und 31b BImSchG) und der Richtlinie (EU) 2015/2193 v. 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (§§ 31c und 31d BImSchG)
- Gewährung der Abweichung durch zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers
- Tatbestandsvoraussetzungen in Bezug auf Versorgung durch Ausrufung der Alarmstufe und Einfuhrverbot für Steinkohle gegeben; reduziertes Behördenermessen wg. vorrangigen Bedürfnis an Aufrechterhaltung der Energieversorgung
- Unterrichtung der EU-Kommission über Zulassung einer Abweichung über BMUV

## Im Einzelnen

- § 31a – Abweichungen nach Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU
  - Abweichung von Emissionsgrenzwerten des Abschnitts 2 der 13. BImSchV für Schwefeldioxid bei Feuerungsanlagen, in denen sonst schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird
  - Grenzwerte können wg. einer sich aus einer ernsthafter Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung nicht eingehalten werden
  - Dauer: 6 Monate
  
- § 31b – Abweichungen nach Art. 30 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU
  - Abweichung von Emissionsgrenzwerten des Abschnitts 2 der 13. BImSchV bei Ausweichen auf andere Brennstoffe bei Feuerungsanlagen mit ausschließlich gasförmigem Brennstoff
  - Ausweichen auf anderen Brennstoffe, die eine Ausstattung mit Abgasreinigungsanlage erfordern würde wg. plötzlicher Unterbrechung der Gasversorgung
  - Dauer: max. 10 Tage; Ausnahme: vorrangiges Bedürfnis für längeren Zeitraum bzgl. Aufrechterhaltung der Energieversorgung



## Im Einzelnen

- § 31c – Abweichungen nach Art. 6 Abs. 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193
  - Abweichung von Emissionsgrenzwerten nach §§ 10 – 16, 18 44. BImSchV für Schwefeldioxid bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen sonst schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird
  - Grenzwerte können wg. einer sich aus einer ernsthafter Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung nicht eingehalten werden
  - Dauer: 6 Monate
- § 31d – Abweichungen nach Art. 6 Abs. 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193
  - Abweichung von Emissionsgrenzwerten nach §§ 10 – 16, 18 44. BImSchV bei Ausweichen auf andere Brennstoffe bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit ausschließlich gasförmigem Brennstoff
  - Ausweichen auf anderen Brennstoffe, die eine Ausstattung mit sekundärer Emissionsminderungsrichtung erfordern würde wg. plötzlicher Unterbrechung der Gasversorgung
  - Dauer: max. 10 Tage; Ausnahme: vorrangiges Bedürfnis für längeren Zeitraum bzgl. Aufrechterhaltung der Energieversorgung

# Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 29 EnSiG

Dr. Thomas Brunn

## Sinn und Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen gem. § 29 EnSiG

Schaffung weiterer Instrumente für den Bund zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Stabilisierung von Energieunternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind

- Verhindern
  - der Insolvenz des Energieunternehmens durch Stabilisierungsmaßnahmen
  - eines Domino-Effekts in Folge einer Insolvenz
  - einer Rezession

## Struktur des § 29 EnSiG

- Abs. 1: Wer beantragt was? Wer entscheidet? Wer verhandelt?
- Abs. 2 und 3: „Werkzeugkasten“ für den Bund: modifizierte Anwendbarkeit von
  - Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz v. 17.10.2008
  - Dadurch indirekt Anwendbarkeit und Abweichungen von WpÜG, AktG etc.
  - Anwendbarkeit auch für Kapitalerhöhungen nach § 17a EnSiG möglich (siehe Exkurs)
- Abs. 4: Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des **Gesetzes** über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Covid-19-Pandemie**
- Abs. 5: Austausch von Begriffen bei den durch Abs. 2 anwendbaren Gesetzen. „**Bund**“ ersetzt „Fonds“, „**Stabilisierung**“ ersetzt „Rekapitalisierung“, „**§ 29 EnSiG**“ ersetzt „§ 7 oder 22 StFG“ etc.
- Abs. 6: Bund kann sich der KfW oder juristischer Person des Privatrechts bedienen, deren Anteile ausschließlich der Bund hält
- Abs. 7: Anwendbarkeit von §§ 29-31 des Stabilisierungsfondsgesetzes (Sofortige Vollziehbarkeit, Rechtsweg, Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger)
- Abs. 8: Abs. 1 bis Abs. 6 sind nach 31. Dezember 2027 nicht mehr anzuwenden

## Wer kann den Antrag stellen? Wer wird gefördert?

- Unternehmen betreibt selbst oder durch verbundene Unternehmen kritische Infrastrukturen iSd BSI-G im Energiesektor
- Stabilisierungsmaßnahmen dienen der:
  - Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortführungsprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung, oder der
  - Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens.
- BMWK entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt
- Kein Rechtsanspruch auf Stabilisierungsmaßnahmen, aber pflichtgemäßes Ermessen

## Die Werkzeuge des Bundes gemäß § 29 Abs. 2 EnSiG

- Entspricht Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz für den Energiesektor
- Eigenkapital- und Fremdkapitalmaßnahmen, insbesondere:
  - Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, bedingtes Kapital, genehmigtes Kapital
  - Ausgabe von Aktien mit Gewinnvorzug und Vorzug bei Verteilung des Gesellschaftsvermögens
  - Kapitalmaßnahmen/Stabilisierungsmaßnahmen durch Dritte möglich
  - Stille Gesellschaft, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen
  - Übernahme Angebote
  - Squeeze-Out bei Halten von 90% der Aktien
  - Bei GmbH: auch Ausschluss von Gesellschaftern gegen Abfindung möglich
- Bewertung des Energieunternehmens, Angebotspreise
- Zahlreiche gesellschaftsrechtliche Erleichterungen zur Umsetzung der Maßnahmen

## Pflichtgemäße Ausübung des Ermessens des BMWK

- Entscheidung Maßnahme geeignet? Erforderlich? Verhältnismäßig?
- Unternehmensbewertung gemäß § 29 Abs. 2 EnSiG, Kosten für den Bund
- Stabilisierungsmaßnahmen müssen „verhandelt werden“
- Wie weit reichen Treuepflichten der Bestandsaktionäre (Beispiel Fortum als Mehrheitsaktionär von Uniper)?
- Ggf. weitere Maßnahmen nach dem EnSiG

## Exkurs: Kapitalmaßnahmen nach § 17a EnSiG (1/2)

- Abs. 1: Unternehmen steht unter Treuhandverwaltung. Mögliche Kapitalmaßnahmen: Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen. Voraussetzung: konkrete Gefahr für Fortführung des Unternehmens (gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie)
- Abs. 2: Anordnung der Kapitalmaßnahmen durch Verwaltungsakt des BMWK.
- Abs. 3: Konkretisierung der Kapitalmaßnahmen
- Abs. 4: Anhörung des Eigentümers des Unternehmens, sofern nicht unverhältnismäßig. Kann Einvernehmen hergestellt werden?



## Exkurs: Kapitalmaßnahmen nach § 17a EnSiG (2/2)

- Abs. 5: Entschädigung für die Kapitalmaßnahme
- Abs. 6: Höhe der Entschädigung und Bewertung des Unternehmens (“Verkehrswert”)
- Abs. 7: Unverzögliche Eintragung der Kapitalmaßnahme ins Handelsregister
- Abs. 8: Einstweiliger Rechtsschutz und Rechtsweg (BVerwG) gegen Kapitalmaßnahme
- Abs. 9: Rechtsweg wegen Entschädigung (BGH)
- Über § 29 Abs. 2 S. 1 EnSiG: Auch die Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 EnSiG dürfen bei Verwaltungsakten nach § 17a EnSiG angewendet werden

**Fragen?**

**Vielen Dank!**

Rosin Bündenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Semperstraße 33  
45138 Essen

T 0201 102 281-0  
F 0201 102 281-99

E [info@rosin-buedenbender.com](mailto:info@rosin-buedenbender.com)